Richtlinie

Vom 3. Dezember 2013

zur Festsetzung des Stundenlohntarifs für Aushilfsarbeiten

Das Amt für Personal und Organisation des Staates Freiburg

gestützt auf Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);

gestützt auf Artikel 10 Abs. 2 des Reglements vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR);

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Jugendliche und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den Schulferien oder neben ihrem Studium im Stundenlohn für Arbeiten angestellt werden, für die keine Berufsausbildung erforderlich ist.

Art. 2 Begriff der Jugendlichen

- ¹ Als Jugendliche im Sinne dieser Richtlinie gelten Personen vom vollendeten 15. Altersjahr bis zum 18. Geburtstag.
- ² Somit dürfen beim Staat Freiburg keine Jugendlichen unter 15 Jahren für Aushilfsarbeiten angestellt werden.

Art. 3 Besondere Vorschriften für Jugendliche *)

¹ Der Arbeitgeber Staat muss gemäss Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG, SR 822.11) und Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung; ArGV 5, SR 822.115) den Schutz der jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährleisten.

- ² Die Anstellungsbehörde muss das Alter der Jugendlichen, die sie anstellt, überprüfen. Sie muss sich versichern, dass diese Jugendlichen im arbeitsfähigen Alter sind (indem sie sich einen entsprechenden Nachweis vorlegen lässt), und muss dafür sorgen, dass die Arbeit, für die sie sie einsetzen will, und die Arbeitszeiten nicht gesetzeswidrig sind.
- ³ Die Arbeits- und Ruhezeit der Jugendlichen muss insbesondere den Vorschriften nach Artikel 31 ArG und Artikel 10–17 ArGV 5 entsprechen.
- ⁴ Jugendliche dürfen nicht für gefährliche Arbeiten beschäftigt werden (Art. 4 Abs. 1 ArGV 5). Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können (Art. 4 Abs. 2 ArGV 5).
- ⁵ Der Arbeitgeber Staat muss dafür sorgen, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Jugendlichen von einer befähigten erwachsenen Person ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden, namentlich in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Art. 19 Abs. 1 ArGV 5). Er muss den Jugendlichen entsprechende Vorschriften und Empfehlungen nach Eintritt in den Betrieb abgeben und erklären (*ibidem*).
- ⁶ Der Arbeitgeber Staat muss die Eltern der Jugendlichen oder die gesetzliche Vertreterin/den gesetzlichen Vertreter über mögliche Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit informieren und ihre schriftliche Zustimmung einholen.
 - *) Auf der Website des SECO finden Sie detaillierte Informationen über den Jugendarbeitsschutz sowie die verschiedenen geltenden Gesetze und Verordnungen unter folgender Adresse:

 http://www.seco.admin.ch/dokumentation/publikation/00035/00036/02343/index.html?lang=de.

Art. 4 Bezahlte Aushilfsarbeiten

Als bezahlte Aushilfsarbeiten im Sinne dieser Richtlinie gelten:

- a) Reinigungsarbeiten;
- b) Hauswirtschaftsarbeiten:
- c) einfache administrative Arbeiten;
- d) Aufsichtsarbeiten mit oder ohne zusätzliche Aufgaben.

Art. 5 Vertragsform

Für eine Vertragsdauer von bis zu drei Monaten reicht ein mündlicher Vertrag. In den übrigen Fällen wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.

Art. 6 Stundenansatz

- ¹ Die Entlöhnung im Stundenlohn richtet sich nach dem Brutto-Stundenansatz im Anhang.
- ² Der Stundenansatz umfasst das Grundgehalt, den Ferienzuschlag (10,64 %), die Vergütung für dienstfreie Tage (4 %) und die Vergütung des 13. Monatsgehalts (8,33 %).
- ³ Der Stundenansatz wird gemäss Artikel 91 Abs. 1 StPR ganz oder teilweise an die Teuerung angepasst, sobald die kumulierte Teuerung 5 % überschritten hat.
- ⁴ Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung für Nachtarbeit, Arbeit an Sonntagen oder dienstfreien Tagen.
- ⁵ Das Amt für Personal und Organisation stellt den Lohnberechnungsstellen einen Tarif zur Verfügung, mit dem der geltende Stundenansatz automatisch kodiert werden kann.

Art. 7 Vorbehalt

- ¹ Braucht es für die Aushilfsarbeiten spezifische Fachkenntnisse, dann wird die Entlöhnung nicht nach dem Stundenansatz gemäss Artikel 6 festgesetzt, sondern es sind die Vorschriften über die Einreihung der Funktionen massgebend.
- ² In den Fällen nach Absatz 1 legen die Anstellungsbehörden die Einreihung nach Stellungnahme des Amtes für Personal und Organisation oder der Personalfachstelle fest.

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinie wurde vom Staatsrat am 3. Dezember 2013 genehmigt.

² Sie tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

-3-

ANHANG

Stundenansätze

Kurze Arbeitseinsätze (< drei Monate)						Regelmässige Arbeitseinsätze während des Jahres (> drei Monate)						Aufsichtsarbeiten					
Einheitlicher Stundenansatz												Einfache Aufsicht, einheitlicher Stundenansatz					
StA	Fer. 10,64 %	FT 4 %	13. Lohn 8,33 %	Total	Alter	StA	Fer. 10,64 %	FT 4 %	13. Lohn 8,33 %	Total	StA	Fer. 10,64 %	FT 4 %		Lohn 33 % Total		
14.35	1.55	0.55	1.20	17.65	≤ 17	14.35	1.55	0.55	1.20	17.65	14.35	1.55	0.55	1	.20 17.65		
					18	14.90	1.60	0.60	1.25	18.35	Aufsicht mit zusätzlicher Verantwortung						
					19	15.45	1.65	0.60	1.30	19.00	Jahr	StA	Fer. 10,64 %	FT 4 %	13. Lohn 8,33 %	Total	
					20	16.60	1.75	0.65	1.40	20.40	1. Jahr	18.60	2.00	0.75	1.55	22.90	
					21	16.90	1.80	0.70	1.40	20.80	2. Jahr	18.90	2.00	0.75	1.55	23.20	
					22	17.20	1.85	0.70	1.45	21.20	3. Jahr	19.20	2.05	0.75	1.60	23.60	
					23	17.45	1.85	0.70	1.45	21.45	4. Jahr	19.45	2.05	0.80	1.60	23.90	
					24	17.75	1.90	0.70	1.50	21.85	≥ 5. Jahr	19.75	2.10	0.80	1.65	24.30	
					≥ 25	18.05	1.90	0.70	1.50	22.15					•		

StA = Stundenansatz ohne 13. Monatslohn, Ferien, Entschädigung für Feiertage / Fer. = Ferien / FT = Entschädigung für Feiertage